

S A T Z U N G

**über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die
im Studienjahr 2005/06 an der Ludwig-Maximilians-
Universität München als Studienanfängerinnen und
Studienanfänger sowie in höhere Fachsemester auf-
zunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zu-
lassungszahlsatzung 2005/06)**

vom 30. Juni 2005

Auf Grund von Art. 2 Satz 1 i. V. mit Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210 - 8 - 2 - WFK) und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und über die Voranmeldung für nichtzulassungsbeschränkte Studiengänge (Hochschulvergabe- und Voranmeldeverordnung – HSchVVV) vom 16. Mai 1994 (GVBl S. 407), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2005 (GVBl S. 168), erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2005/06 als Studienanfänger¹ in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B), Diplom (D), Erste Juristische Prüfung (EJP), Lehramt an Grundschulen (LAGS), Lehramt an Gymnasien (LAG), Lehramt an Sonderschulen (LASoS), Lehramt an Realschulen (LAR), verschiedene Lehrämter (LA), Magister Artium (M.A.) oder Staatsexamen (S):

		Fachsemester									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Betriebswirtschaftslehre	B	458	0	0	0	0	0				
Betriebswirtschaftslehre	D	Der Studiengang ist mit Wirkung vom Wintersemester 2005/2006 eingestellt, eine Zulassung in das erste und in höhere Fachsemester erfolgt nicht.									
Betriebswirtschaftslehre	M.A. NF	52	51	52	51						
Biologie	D	165	0	165	0						
Biologie	LAG	40	0	38	0						
Didaktik der Grundschule	LAGS	194	0	155	0	124	0				
Didaktik der Grundschule	LASoS	78	0	75	0	72	0				
Didaktik der Grundschule	M.A. NF	18	7	10	4	6	2				
Interkulturelle Kommunikation	M.A. NF	34	32	31	29	28	26	25	24		
Journalistik	D	0	0	0	0	0	0	36	0		
Kommunikationswissenschaft	M.A. HF	0	0	0	0	0	0	112	0		
Kommunikationswissenschaft	M.A. NF	134	0	117	0	103	0	90	0		
Kommunikationswissenschaft	B	153	0	153	0	153	0				
Kunstgeschichte	M.A. HF	169	0	124	0						
Kunstgeschichte	M.A. NF	143	0	109	0						
Medieninformatik	D	79	0	69	0	61	0	53	0		
Medizin, 1. Studienabschnitt	S	713	0	713	0						
Medizin, 2. Studienabschnitt	S	220	219	220	219	220	219				
Pädagogik	M.A. HF	154	0	121	0	95	0	75	0		
Pädagogik	M.A. NF	139	0	86	0	54	0	33	0		
Pharmazie	S	80	73	68	87	81	73	66	62		
Psychologie	D	144	0	126	0	110	0	96	0		
Psychologie	M.A. NF	442	197	352	157	281	125	224	100		
Rechtswissenschaft	EJP	653	0								
Rechtswissenschaft als Nebenfach	M.A. NF	194	0								
Sonderpädagogik	M.A. HF	34	0	31	0	28	0	25	0		
Sonderpädagogische Fachrichtungen	LASoS	198	0	192	0	185	0	179	0		
Sonderpädagogische Qualifikationen	LA	52	0								

¹ Alle maskulinen Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

		Fachsemester									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Sprechwissenschaft	M.A. HF	Der Studiengang ist mit Wirkung vom Wintersemester 2005/2006 eingestellt, eine Zulassung in das erste und in höhere Fachsemester erfolgt nicht.									
Sprechwissenschaft	M.A. NF	Der Studiengang ist mit Wirkung vom Wintersemester 2005/2006 eingestellt, eine Zulassung in das erste und in höhere Fachsemester erfolgt nicht.									
Theaterwissenschaft	M.A. HF	176	0	131	0						
Theaterwissenschaft	M.A. NF	139	0	113	0						
Tiermedizin	S	291	0	275	0	259	0	245	0	231	
Völkerkunde	M.A. NF	148	0								
Wirtschaftsgeographie	D	31	0	31	0	31	0	31	0		
Wirtschaftspädagogik	D	58	57	58							
Wirtschaftswissenschaften	LAG	27	27	27							
Wirtschaftswissenschaften	LAR	14	14	14							
Zahnmedizin	S	64	61	60	57	56	54	53	51	50	47

(2) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Sommersemester 2006 als Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B), Diplom (D), Erste Juristische Prüfung (EJP), Lehramt an Grundschulen (LAGS), Lehramt an Gymnasien (LAG), Lehramt an Sonderschulen (LASoS), Lehramt an Realschulen (LAR), verschiedene Lehrämter (LA), Magister Artium (M.A.) oder Staatsexamen (S):

		Fachsemester									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Betriebswirtschaftslehre	B	0	458	0	0	0	0				
Betriebswirtschaftslehre	D	Der Studiengang ist mit Wirkung vom Wintersemester 2005/2006 eingestellt, eine Zulassung in das erste und in höhere Fachsemester erfolgt nicht.									
Betriebswirtschaftslehre	M.A. NF	51	52	51	52						
Biologie	D	0	165	0	165						
Biologie	LAG	0	39	0	37						
Didaktik der Grundschule	LAGS	0	174	0	139	0	111				
Didaktik der Grundschule	LASoS	0	77	0	74	0	71				
Didaktik der Grundschule	M.A. NF	9	14	5	8	3	5				
Interkulturelle Kommunikation	M.A. NF	34	32	31	29	28	26	25	24		
Journalistik	D	0	0	0	0	0	0	0	35		
Kommunikationswissenschaft	M.A. HF	0	0	0	0	0	0	0	105		
Kommunikationswissenschaft	M.A. NF	0	125	0	110	0	96	0	85		
Kommunikationswissenschaft	B	0	153	0	153	0	153				
Kunstgeschichte	M.A. HF	0	145	0	106						
Kunstgeschichte	M.A. NF	0	125	0	96						

Medieninformatik	D	0	74	0	65	0	67	0	50		
Medizin, 1. Studienabschnitt	S	0	713	0	713						
Medizin, 2. Studienabschnitt	S	219	220	219	220	219	220				
Pädagogik	M.A. HF	0	136	0	107	0	84	0	66		
Pädagogik	M.A. NF	0	110	0	68	0	42	0	26		
Pharmazie	S	79	74	67	62	80	74	67	63		
Psychologie	D	0	135	0	118	0	103	0	90		
Psychologie	M.A. NF	221	395	176	315	140	251	112	200		
Rechtswissenschaft	EJP	0	653								
Rechtswissenschaft als Nebenfach	M.A. NF	0	194								
Sonderpädagogik	M.A. HF	0	32	0	29	0	26	0	24		
Sonderpädagogische Fachrichtungen	LASoS	0	195	0	189	0	182	0	177		
Sonderpädagogische Qualifikationen	LA	0	52								
Sprechwissenschaft	M.A. HF	Der Studiengang ist mit Wirkung vom Wintersemester 2005/2006 eingestellt, eine Zulassung in das erste und in höhere Fachsemester erfolgt nicht.									
Sprechwissenschaft	M.A. NF	Der Studiengang ist mit Wirkung vom Wintersemester 2005/2006 eingestellt, eine Zulassung in das erste und in höhere Fachsemester erfolgt nicht.									
Theaterwissenschaft	M.A. HF	0	152	0	113						
Theaterwissenschaft	M.A. NF	0	125	0	102						
Tiermedizin	S	0	283	0	267	0	252	0	238	0	
Völkerkunde	M.A. NF	0	134								
Wirtschaftsgeographie	D	0	31	0	31	0	31	0	31		
Wirtschaftspädagogik	D	57	58	57							
Wirtschaftswissenschaften	LAG	27	27	27							
Wirtschaftswissenschaften	LAR	14	14	14							
Zahnmedizin	S	63	62	59	58	56	55	52	51	49	48

(3) Im Studiengang Interkulturelle Kommunikation (M.A. NF) beträgt die Quote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Vergabeverordnung ZVS Deutschen gleichgestellt sind, im Wintersemester 2005/2006 und Sommersemester 2006 20%.

§ 2

(1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen, es sei denn, dass alle Fachsemester innerhalb der Regelstudienzeit zulassungsbeschränkt sind.

(3) Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahreinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

(4) Die Immatrikulation für einen Teilstudienplatz Medizin/1. Studienabschnitt ist auf diesen Ausbildungsabschnitt des Medizinstudiums befristet; sie erlischt mit dem erfolgreichen Abschluss oder dem endgültigen Nichtbestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung, ohne dass es hierzu einer gesonderten Anordnung bedarf.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Absatz 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studenten des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

(3) ¹ Im Studiengang Humanmedizin findet eine Zulassung für höhere Fachsemester des 1. Studienabschnitts abweichend von Absatz 1 auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis vierten Fachsemester des 1. Studienabschnitts zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis vierte Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. ² Eine Zulassung zum 2. Studienabschnitt findet auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis sechsten Fachsemester des 2. Studienabschnitts zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis sechste Fachsemester des 2. Studienabschnitts festgesetzten Zulassungszahlen. ³ § 12a HSchVVV bleibt unberührt.

§ 4

¹ Ein Student ist dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die der Student bisher immatrikuliert war. ² Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber anrechenbare Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

§ 5

(1) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 und 2 aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulas-

sungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

(2) Soweit für einen Studiengang Zulassungszahlen getrennt für Haupt- und Nebenfach festgesetzt sind, erhöhen sich vor Anwendung des Absatzes 1 die Zulassungszahlen für das Hauptfach im Verhältnis der Lehrnachfrage, wenn die Zahl der Bewerber für das Nebenfach die festgesetzten Zulassungszahlen nicht erreicht; dies gilt auch im umgekehrten Fall.

§ 6

Im Wintersemester 2005/06 nicht in Anspruch genommene Studienanfängerplätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2006 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gaststudierender nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden; in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin ist sie ausgeschlossen.

§ 8

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft; sie tritt am 30. September 2006 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 9. Juni 2005 und der Erklärung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 24. Juni 2005 (Az. X/3-H2413.3.LMU-10b/23 614).

München, den 30. Juni 2005

gez.

**Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor**

Die Satzung wurde am 30. Juni 2005 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Juni 2005 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Juni 2005.